



Kombinierter Verkehr mit Gefahrgut

HAUPTÄNDERUNGEN IM ADR/RID 2011

• Die schriftlichen Weisungen (ADR/RID 5.4 und ADR 8.1)

Der Beförderer ist für die schriftliche Weisungen (neues Layout im ADR 2011) und die Ausrüstung im Fahrzeug verantwortlich.

• Umweltgefährdende Stoffe (ADR/RID 2.2.9.1.10)

Das ADR/RID 2011 hat für diese Stoffe die Regelungen aus dem 34. Amendment des IMDG-Codes übernommen. Gemäß 5.2.1.8.3 muss die neue Kennzeichnung (siehe unter 'Gefahrzettel und Kennzeichnungen') angebracht sein wenn es sich um Umweltgefährdende Stoffe gemäß 2.2.9.1.10 ADR/RID handelt. Das Ende der Übergangsfrist wurde auf den 31.12.2013 festgelegt, mit Ausnahme der UN 3077 und 3082, wo sie bereits am 30.06.2009 endete.

• Begrenzte Mengen (ADR/RID 3.4)

Vor einem Transport, der keine Seebeförderung enthält, muss der Absender von verpackten gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen in Zukunft den Beförderer nachweislich über die gesamte Bruttomasse des Ladegutes informieren. Die neue Kennzeichnung 'Raute' oder 'LTD QTY' (noch gültig bis Juni 2015) müssen außerdem laut ADR/RID auf den vier Seiten aller Ladeeinheiten für Transporte über 8 Tonnen in begrenzten Mengen angebracht werden (Übergangsvorschrift 1.6.1.20 beachten). In der Tabelle 3.2 werden die Gewichte jetzt direkt in der Spalte 7a dargestellt.

• Kennzeichnung Anhänger mit Versandstücken (RID 1.1.4.4.3)

Wird ein Anhänger von seiner Zugmaschine getrennt, müssen die orangefarbene Tafeln auch an der Stirnseite des Anhängers oder die entsprechenden Grosszettel (Placards) an beiden Längsseiten des Anhängers angebracht sein (außer wenn diese Kennzeichnung im ADR nicht verlangt wird - ADR 1.1.3.6).

Der Kombinierte Verkehr ist sicher und umweltfreundlich

Beim Transport von Gefahrgut sind die Aspekte Sicherheit und Gefahrenabwehr im Hinblick auf mögliche inhärente Gefahren (Feuer, Explosion, Entwicklung von giftigen Dämpfen) besonders wichtig. In diese Aspekten sind die Wettbewerbsvorteile der Eisenbahn sehr groß und vor allem auf langen Entfernungen. Fast alle Gefahrgutgüter die auf der Straße transportiert werden, können auch im Kombinierten Verkehr transportiert werden. Die besonderen Anforderungen, wie z.B. die Bezeichnung, die Kennzeichnung und die Ladungssicherung, müssen vor der Ankunft am Terminal vom Verloader und dem Beförderer erfüllt werden. Dieses Faltblatt gibt einen Überblick über die wichtigsten Anwendungsprinzipien. Unserer Gefahrgutspezialist hilft Ihnen gerne bei weiteren Fragen.

Gesetzliche Bestimmungen

Gefahrguttransporte unterliegen dem RID für den Schienenverkehr, dem ADR für den Straßentransport, dem IMDG für den Seetransport und dem ADN für den Verkehr auf Binnenwasserstraßen.

Nicht zugelassene Stoffe

Grundsätzlich können im Rahmen des Kombinierten Verkehrs alle Gefahrgüter transportiert werden. Verbotene Stoffe sind in der Tabelle A des ADR/RID als "verboten" gekennzeichnet. Zusätzlich sind folgende Gefahrgüter nicht zugelassen:

- Explosive Stoffe der Klasse 1 Verträglichkeitsgruppe A (UN Nummern 0074, 0113, 0114, 0129, 0130, 0135, 0224 und 0473).
- Selbstzersetzliche Stoffe der Klasse 4.1, die eine Temperaturkontrolle erfordern (UN-Nummern 3231 bis 3240).
- Organische Peroxide der Klasse 5.2, die eine Temperaturkontrolle erfordern (UN-Nummern 3111 bis 3120).
- Schwefeltrioxid mit einem Reinheitsgrad von mindestens 99,95%, das ohne Inhibitoren in Tanks befördert wird (Klasse 8, UN-Nummer 1829).

Technischer Zustand der Ladeinheit

Die Ladeeinheiten müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden, um eine Gefährdung oder Verunreinigung der Umwelt oder betriebliche Störungen aufgrund von technischen Fehlern (Inhaltsverlust, Austritt von Dampf, Geruch, offene Domdeckel) zu vermeiden.

Im Kombinierten Verkehr ist besonders auf die Ladungssicherung zu achten, da die Ladeeinheiten einer höheren Längs- und Querbeanspruchung ausgesetzt werden.

Ausschluss von der Beförderung / Haftung

Wenn die Ladeinheit nicht den Versandbestimmungen entspricht, bitten wir Sie die Mängel vor der Einfahrt in das Terminal zu beheben.

Geschieht dies nicht, wird der Transport verweigert. Ladeeinheiten werden dem Abholer erst übergeben, wenn dessen Identität geprüft wurde. Die Einzelheiten sind terminalbedingt festgelegt.

UIRR • International Union of combined Road-Rail transport companies
rue Montoyer 31 bte 11 • B-1000 Brussels
Tel. +32 2 548 78 90 • Fax +32 2 512 63 93
E-mail: headoffice.brussels@uirr.com

Die Angaben dieses Faltblatt werden ausschließlich zu allgemeinen Informationszwecken erteilt und können unvollständig sein.

Angaben in UIRR Dokumente

Gemäß ADR 5.4 müssen die folgenden Angaben an die UIRR Gesellschaften mitgeteilt werden, entweder während der Buchung oder spätestens wenn der UIRR Vertrag abgeschlossen wird.

Regelungen für alle Klassen

- Die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr vor der UN Nummer bei der Beförderung von Stoffen in Tankcontainern, Tankfahrzeugen, MEGC oder Stoffen in loser Schüttung in Containern (nur RID);
- Die UN-Nummer des Gutes mit den Buchstaben UN vorangestellt;
- Offizielle Benennung des Gutes ggf. ergänzt durch die Sondervorschriften (SV) der Spalte 6 der Tabelle A, z.B. SV 274, SV 640, SV 61...;
- Außer bei Klasse 7, die Nummern der Gefahrzettelmuster nach Spalte 5 der Tabelle 3.2.A bzw. nach SV der Spalte 6. Sind mehrere Gefahrzettel angegeben, dann sind die nach der ersten in Klammern anzugeben. Wenn kein Gefahrzettelmuster angegeben ist, muss die Klasse eingetragen werden;
- Ggf. die Verpackungsgruppe der die Buchstaben, 'VG' vorangestellt werden dürfen;
- Wenn ein Stoff der den Klassifizierungskriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entspricht, muss im Beförderungspapier der zusätzliche Ausdruck „UMWELTGEFÄHRDEND“ angegeben sein. Diese Vorschrift gilt nicht für die UN-Nummern 3077 und 3082 und für die in Absatz 5.2.1.8.1 aufgeführten Ausnahmen;
- Angabe, die den Bestimmungen jedes Sonderabkommens entspricht;
- Für den Transport von Versandstücken: Anzahl und Beschreibung der Versandstücke; die Gesamtmenge jedes gefährlichen Gutes mit unterschiedlicher UN-Nummer, unterschiedlicher Bezeichnung oder unterschiedlicher Verpackungsgruppe (als Volumen, Brutto- oder Nettomasse). Das Gesamtgewicht des Gefahrgutes muss in Kg ausgedrückt sein.
- Begrenzte Menge: Angabe der Bruttomasse

Zusätzliche Regelungen für Klasse 1

- Der Klassifizierungscode nach Spalte 3b der Tabelle A und ggf. die Nummern der Gefahrzettelmuster wenn diese nicht 1, 1.4, 1.5, oder 1.6 sind;
- Die gesamte Nettomasse des Explosivstoffs (kg); bei Beförderung als geschlossene Ladung ist zusätzlich die Anzahl der Versandstücke und die Masse in kg jedes einzelnen Versandstückes anzugeben;

Zusätzliche Regelungen für Klasse 2

Für Kesselwagen und Tankcontainer mit tiefgekühlt verflüssigten Gasen hat der Absender die nachstehende Erklärung in den Frachtbrief einzutragen: « DER BEHÄLTER IST SO ISOLIERT, DASS SICH DIE SICHERHEITSENTILN NICHT VOR DEM ÖFFNEN KÖNNEN».

Zusätzliche Regelungen mit einer Seebeförderung

Für einen Transport einer LE dem eine Seebeförderung folgt oder vorausgeht, ggf. zusätzliche Vorschriften für den Transport: "BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 1.1.4.2.1".

Zusätzliche Regelungen für Abfallbeförderung

Das Wort "ABFALL" ist der offiziellen Benennung des Stoffes voranzustellen, außer es ist Bestandteil der offiziellen Benennung (5.4.1.1.3).

Zusätzliche Regelungen für leere & ungereinigte LE/Versandstücke

Für leere Umschließungsmittel anderer Klassen als der Klasse 7 und Gefäße für Gase mit einem Fassungsraum von mehr als 1000 l lautet die Angabe: „LEER UNGEREINIGT“ (5.4.1.1.6.1).

Für leere Verpackungen anderer Klassen als der Klasse 7 und Gefäße für Gase mit einem Fassungsraum von höchstens 1000 l lautet die Angabe: Art der Verpackung der das Wort "LEERE(R)" vorangestellt wird (5.4.1.1.6.2).

Bezettelung und Kennzeichnung der Ladeeinheiten

Die Großzettel (Placards) aus Spalte 5 (ggf. Spalte 6) der Tabelle A des Kapitel 3.2.A sowie die orangefarbenen Kennzeichnung müssen nach Kapitel 5.2 und 5.3 (ADR/RID) angebracht sein.

- Die orangefarbenen Kennzeichnung mit Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und UN-Nummer muss an beiden Längsseiten angebracht werden bei Tankcontainern, MEGC, Tankfahrzeugen und Containern mit Stoffen in loser Schüttung.
- Während des Bahntransportes müssen Sattelaufleger mit Gefahrzettel, Kennzeichnung und orangefarbenen Kennzeichnung gemäß des ADR gekennzeichnet sein.
- Bei Sattelanhängern und Lastkraftwagen muss auch die orangefarbene Kennzeichnung vorne und hinten angebracht bleiben oder die entsprechende Gefahrzettel an beiden Längsseiten angebracht werden.
- Die Großzettel (Placards) der transportierten Stoffe sind entsprechend auf den vier senkrechten Außenseiten anzubringen bei Wechselbehältern, Containern, Tankcontainern, MEGC, Tanksattelaufleger (RID) und Containern mit Stoffen in loser Schüttung.
- Bei Tankcontainern die Stoffe gemäß Absatz 4.3.4.1.3 befördern muß die offizielle Benennung des beförderten Gutes angegeben werden (6.8.2.5.2).
- Für Stoffe gemäß Absatz 3.4 (Begrenzte Mengen) muss die Kennzeichnung 'Raute' oder 'LTD QTY' auf den vier Seiten der Ladeeinheit angebracht werden für Transport von Versandstücken über 8 Tonnen in begrenzten Mengen ausser wenn die Ladeeinheit schon mit Großzettel (Placards) laut RID 5.3.1 gekennzeichnet ist.
- Bei Stoffen, die den Kriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 (umweltgefährdenden Stoffen) entsprechen, muss die Kennzeichnung auf den 4 Seiten angebracht werden, wenn nach den Vorschriften des Abschnitts 5.3.1 das Anbringen eines Grosszettels vorgeschrieben ist.

Die genannten Vorschriften zur Kennzeichnung der Ladeeinheiten/Fahrzeuge gelten auch für leere, ungereinigte Ladeeinheiten (siehe 5.3.1.6 ADR/RID).

Bedeutung der orangefarbenen Kennzeichnung



Die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr besteht aus zwei oder drei Ziffern. Im allgemeinen bedeuten diese folgendes (nach 5.3.2.3.1):

- 2 = Entweichen von Gas durch Druck oder durch chemische Reaktion
- 3 = Entzündbarkeit von flüssigen Stoffen (Dämpfen) und Gasen oder selbsterhitzungsfähiger flüssiger Stoff
- 4 = Entzündbarkeit von festen Stoffen oder selbsterhitzungsfähiger fester Stoff
- 5 = Oxidierende (brandfördernde) Wirkung
- 6 = Giftigkeit oder Ansteckungsgefahr
- 7 = Radioaktivität
- 8 = Ätzwirkung
- 9 = erste Stelle = sonstige Gefahr
letzte Stelle = Gefahr einer spontanen heftigen Reaktion
- x = Gefahr bei einer Reaktion mit Wasser
- 0 = Wenn die Gefahr eines Stoffes ausreichend durch eine einzige Ziffer angegeben werden kann, wird dieser Ziffer eine 0 angehängt

Die Verdopplung einer Ziffer bedeutet eine Vergrößerung der Gefahr (z.B. 33 = leicht entzündbarer flüssiger Stoff).

Gefahrzettel und Kennzeichnungen (RID 5.2)

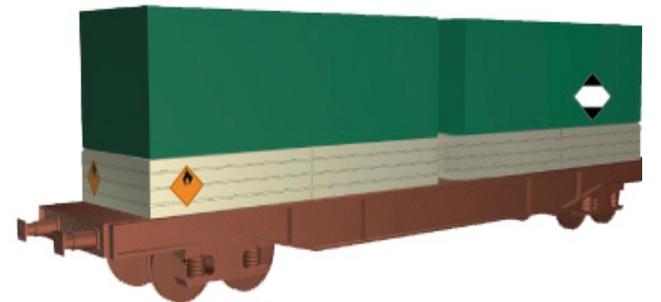
| | | | | |
|--|---|--|--|-----|
| Explosive Stoffe und Gegenstände | | | | |
| | 1 | 1.4 | 1.5 | 1.6 |
| Gas | | | | |
| | 2.1 Entzündbare Gase | 2.2 Nicht-entzündbare nicht giftige Gase | 2.3 Giftige Gase | |
| Entzündbare flüssige Stoffe | | | | |
| | 3 | 3 | | |
| Entzündbare feste Stoffe | | | | |
| | 4.1 Entzündbare feste Stoffe selbstentzündlich und desensibilisiert | 4.2 Selbstentzündliche Stoffe | 4.3 Die in Verbindung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln | |
| Entzündend wirkende Stoffe und Organische Peroxide | | | | |
| | 5.1 Entzündend wirkende Stoffe | 5.2 Organische Peroxide | | |
| Giftige Stoffe und Ansteckungsgefährliche Stoffe | | | | |
| | 6.1 Giftige Stoffe | 6.2 Ansteckungsgefährliche Stoffe | | |
| Radioaktive Stoffe | | | | |
| | 7A | 7B | 7C | 7E |
| Ätzende Stoffe | | | | |
| | 8 | | 9 | |
| | | | | |
| | Stoffe die in erwärmten Zustand befördert werden | Umweltgefährdende Stoffe | Begrenzte Mengen (Links: gültig bis 30.06.2015) | |

Bezettelung und Kennzeichnung: Grundprinzipien

Tankcontainer



Wechselbehälter / Container



Anhänger



Kennzeichnung Anhänger mit Versandstücken (RID 1.1.4.4.3)

Wird ein Anhänger von seiner Zugmaschine getrennt, müssen die orangefarbene Tafeln auch an der Stirnseite des Anhängers oder die entsprechenden Grosszettel (Placards) an beiden Längsseiten des Anhängers angebracht sein (außer wenn diese Kennzeichnung im ADR nicht verlangt wird - ADR 1.1.3.6).